

# Versicherungsgewerbe

Im Regelfall erlaubnispflichtig

## Versicherungsvermittler § 34 d Abs. 1 GewO

Versicherungs-  
makler

Versicherungs-  
vertreter

Schwerpunkt:  
Vertrieb/  
Verkauf  
unabhängig im  
Interesse der  
Kunden

Schwerpunkt:  
Vertrieb/  
Verkauf als  
Sachwalter der  
Versicherungs-  
unternehmen

## Versicherungsberater § 34 d Abs. 2 GewO

Versicherungsberater

Schwerpunkt: neutrale  
und unabhängige  
Beratung

➤ Erlaubnis der IHK + Registrierung im Vermittler-/Beraterregister

Vereinfachung 1

Befreiung nach § 34 d Abs. 6 GewO auf Antrag

Produktakessorische Versicherungsvermittlung

Versicherungsvermittlung als Ergänzung zu einer Hauptleistung

➤ Befreiung der IHK + Registrierung im Vermittler-/Beraterregister

Vereinfachung 2

Nicht erlaubnispflichtige Tätigkeiten nach § 34 d Abs. 7 Nr. 1 GewO

Unechte Mehrfachagenten/ gebundene Versicherungsvermittler

Vertrieb von Versicherungen ausschließlich im Auftrag von befugten Versicherungsunternehmen. Das Versicherungsunternehmen trägt das Haftungsrisiko.

➤ Keine Erlaubnis aber Registrierung im Vermittler-/Beraterregister durch das Versicherungsunternehmen

Vereinfachung 3

EU-Regelung nach § 34 d Abs. 7 Nr. 2 GewO

Erlaubnis und Registereintragung in einem anderen EU- oder EWR Mitgliedstaat

Bei Niederlassung und Registereintragung in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedsstaat.

➤ Keine neue Erlaubnis aber Nachweisvorlage

Ausnahme

Nichterlaubnispflichtige Tätigkeiten nach  
§ 34 d Abs. 8 GewO

Als sogenannter Annexvermittler, Vermittlung von Klein- und Bagatellversicherungen

Nur in den sehr engen rechtlichen Grenzen ist die Vermittlung von Versicherungen nicht erlaubnispflichtig. Diese sind abschließend im § 34 d GewO Abs. 8 GewO aufgeführt.

➤ Kein erlaubnispflichtiges Gewerbe, keine Registrierung im Vermittler-/Beraterregister bei der IHK erforderlich



Senatsverwaltung  
für Wirtschaft, Energie  
und Betriebe

